

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2006/2007

Ausgegeben am 20. Dezember 2006

6. Stück

- 57. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt
- 58. Rektorat
 - 58.1 Bestellung des Dekans und der Prodekanin der Fakultät für Technische Wissenschaften
 - 58.2 Bestellung von Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten
- 59. Rektor
 - 59.1 Erteilung von Vollmachten gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002
 - 59.2 Kundmachung betreffend die Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an Herrn Dr. Artur Boelderl
 - 59.3 Kundmachung betreffend die Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an Herrn Univ.-Ass. MMag. Dr. Gottfried Haber
- 60. Senatsbeschlüsse
 - 60.1 Änderung der Satzung
 - 60.2 Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Psychoanalytic Observational Studies: Persönlichkeitsentwicklung und Lernen“
 - 60.3 Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Projektmanagement“
- 61. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen – Ergebnis der Wahl einer/eines Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen
- 62. Verlautbarung der Geschäftsordnung der Fakultätskonferenz der Fakultät für Technische Wissenschaften
- 63. Fakultätskonferenz der Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung – Nachnominierung eines Mitgliedes der Personengruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb
- 64. Einladung zum Habilitationsvortrag von Frau Dr. Dagmar Wernitznig
- 65. Entsendung von Studierenden
- 66. Ausschreibung eines Wissenschaftspreises und von Förderpreisen der Dr. Alois Mock-Europa-Stiftung
- 67. Ausschreibung einer freien Stelle an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, 17. Jänner 2007
Redaktionsschluss ist Freitag, 12. Jänner 2007
Druck und Verlag: Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Rechtsabteilung

Universitätsstraße 65-67
9020 Klagenfurt

T: +43 (0) 463/2700-9161, -9164 (Skr.)
F: +43 (0) 463/2700-9193
E: mitteilungsblatt@uni-klu.ac.at
www.uni-klu.ac.at/mitteilungsblatt

57. VERÖFFENTLICHUNGEN IM BUNDESGESETZBLATT

Die Bundesgesetzblätter sind über das Rechtsinformationssystem (RIS) des Bundes, <http://ris.bka.gv.at> abrufbar.

Teil II

Nr. 476/2006: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ sowie über die Festlegung der Bezeichnungen „Akademische Projekt and Business Developerin“ und „Akademischer Projekt and Business Developer“ und des akademischen Grades „Master of Business Administration (Projekt and Business Development)“ (38. MBA-Verordnung); Lehrgänge „Projekt and Business Development“, Nausner und Nausner Consulting GmbH, Graz

Teil III

Nr. 183/2006: Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

58. REKTORAT

58.1 BESTELLUNG DES DEKANS UND DER PRODEKANIN DER FAKULTÄT FÜR TECHNISCHE WISSENSCHAFTEN

Gemäß § 20 Abs. 5 i. V. m. § 22 Abs. 1 Z 5 UG 2002 sowie nach Maßgabe der Satzung, Teil A § 3 Abs. 2 werden

Herr Univ.-Prof. DI Dr. Martin Hitz
zum Dekan
und
Frau Ao. Univ.-Prof. DI Dr. Christine Nowak
zur Prodekanin

der Fakultät für Technische Wissenschaften bestellt.

Die Fakultät für Technische Wissenschaften ist gemäß Satzung, Teil A § 2 Abs. 2 eine Organisationseinheit im Sinne des UG 2002. Die Funktionsperiode endet spätestens am 31.12.2007.

Mit dieser Bestellung ist die Bevollmächtigung zum Abschluss aller in den Wirkungsbereich der Fakultät fallenden Rechtsgeschäfte (insbesondere freie Dienstverträge und Werkverträge) im Rahmen der vom Rektor der Fakultät zugewiesenen Mittel verbunden.

Weiters ist damit die Vollmacht zum Abschluss von Arbeitsverträgen im Wirkungsbereich der Fakultät (ausgenommen im Bereich der Lehre) im Namen des Rektors verbunden.

Mit dieser Bestellung ist auch die Ermächtigung zur Vollmachtsverteilung im Namen des Rektors an Leiterinnen und Leiter von Universitätslehrgängen, die in den Wirkungsbereich der Fakultät fallen, verbunden. Die zu erteilende Vollmacht beschränkt sich auf den Abschluss der für den Lehrgangsbetrieb erforderlichen Rechtsgeschäfte, einschließlich freier Dienstverträge und Werkverträge (einschließlich im Bereich der Lehre). Die Vollmacht ist an die Funktion der Leiterin/des Leiters des zu bezeichnenden Universitätslehrganges zu binden und erlischt automatisch mit Beendigung dieser Funktion. In der Vollmacht ist das entsprechende Innenauftragskonto zu bezeichnen.

Diese Bevollmächtigungen sind an die Funktion des Dekans bzw. der Prodekanin gebunden und erlöschen mit deren Beendigung automatisch.

58.2 BESTELLUNG VON LEITERINNEN UND LEITERN VON ORGANISATIONSEINHEITEN

Fakultät für Technische Wissenschaften	
Institut	Institutsvorständin/Institutsvorstand Stellvertreterin/Stellvertreter
Angewandte Informatik	IV: O. Univ.-Prof. DI Dr. Gerhard Friedrich Stellv.: O. Univ.-Prof. Dr. Patrick Horster
Mathematik	IV: Univ.-Prof. Dr. Winfried Müller Stellv.: Ao. Univ.-Prof. DI Dr. Christine Nowak
Informatik-Systeme	IV: O. Univ.-Prof. DI Mag. Dr. Roland Mittermeir Stellv.: Univ.-Prof. DI Dr. Martin Hitz <i>Bestellung des IV und des Stellv. wurde bereits im Mitteilungsblatt vom 18.01.2006, 8. Stück – 2005/2006, verlautbart.</i>
Informationstechnologie	IV: O. Univ.-Prof. DI Dr. Laszlo Böszörményi Stellv.: Univ.-Prof. DI Dr. Hermann Hellwagner Univ.-Prof. DI Dr. Christian Bettstetter <i>Bestellung des IV und der Stellv. wurde bereits im Mitteilungsblatt vom 18.01.2006, 8. Stück – 2005/2006, verlautbart.</i>
Intelligente Systemtechnologien	IV: Univ.-Prof. Dr.-Ing. Kyandoghene Kyamakya Stellv.: -----
Statistik	IV: O. Univ.-Prof. Dr. Jürgen Pilz Stellv.: O. Univ.-Prof. Dr. Haro Stettner
Vernetzte und eingebettete Systeme	IV: Univ.-Prof. DI Dr. Christian Bettstetter Stellv.: -----

Die Institute sind Organisationseinheiten im Sinne des UG 2002. Die Funktionsperiode endet spätestens am 31.12.2007.

Mit der Bestellung der o. g. Leiterinnen und Leiter ist die Bevollmächtigung zum Abschluss von freien Dienstverträgen und Werkverträgen im Rahmen der dem jeweiligen Institut zugewiesenen Mittel, insbesondere der aus Projekten gemäß § 27 UG 2002 erworbenen Mittel, verbunden. Diese Vollmacht ist an die Funktion der Institutsvorständin/des Institutsvorstandes bzw. der stellvertretenden Institutsvorständin/des stellvertretenden Institutsvorstandes gebunden und erlischt mit deren Beendigung automatisch.

Für das Rektorat
Rektor O. Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Heinrich C. Mayr

59. REKTOR

59.1 ERTEILUNG VON VOLLMACHTEN GEMÄSS § 27 ABS. 2 UG 2002

Der Rektor der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt ermächtigt unter Berücksichtigung der Richtlinien für die Bevollmächtigungen gemäß § 27 Abs. 2 i.V.m. § 28 UG 2002 folgenden Universitätsangehörigen zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem Widmungszweck des angeführten Projektes entsprechen, einschließlich dem Abschluss von freien Dienstverträgen und Werkverträgen, und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Projekt:

Name Institut	Projekt Innenauftragsnummer
Kyamakya , Univ.-Prof. Dr.-Ing. Kyandoghere Institut für Intelligente Systemtechnologien	Kapsch Innenauftragsnummer: A7130000020
	Verkehrsinformatik allgemein Innenauftragsnummer: A7130000020
Schachtner , Univ.-Prof. Dipl.-Soz. Dr. Christine Institut für Medienkommunikation	e-learning-Lehrling II A71118000016

Von dieser Vollmacht nicht umfasst sind Darlehensgeschäfte jeglicher Art.

Die Vollmacht erlischt spätestens drei Monate nach Beendigung des o. a. angeführten Projektes automatisch. Eine Übertragung der Vollmacht ist nicht gestattet.

59.2 KUNDMACHUNG BETREFFEND DIE VERLEIHUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT AN HERRN DR. ARTUR BOELDERL

Die vom Senat gemäß § 103 Abs. 7 UG 2002 i. V. m. Teil C § 2 Abs. 8 der Satzung der Universität Klagenfurt eingesetzte Habilitationskommission hat am 8. November 2006 beschlossen, Herrn Dr. Artur Boelderl die Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „Philosophie“ zu verleihen. Der Antragsteller wird dem Institut für Philosophie zugeordnet.

59.3 KUNDMACHUNG BETREFFEND DIE VERLEIHUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT AN HERRN UNIV.-ASS. MMAG. DR. GOTTFRIED HABER

Die vom Senat gemäß § 103 Abs. 7 UG 2002 i. V. m. Teil C § 2 Abs. 8 der Satzung der Universität Klagenfurt eingesetzte Habilitationskommission hat am 22. November 2006 beschlossen, Herrn Univ.-Ass. MMag. Dr. Gottfried Haber die Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „Volkswirtschaftslehre“ zu verleihen. Der Antragsteller wird dem Institut für Volkswirtschaftslehre zugeordnet.

Der Rektor
O. Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Heinrich C. Mayr

60. SENATSBESCHLÜSSE

60.1 ÄNDERUNG DER SATZUNG

Der Senat hat aufgrund von Anträgen des Rektorats in seinen Sitzungen am 22.11.2006 und 06.12.2006 folgende Änderungen der Satzung (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 16.06.2004, 23. Stk., Nr. 220, Beilage 3a, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 05.07.2006, 19. Stk., Nr. 175.1) beschlossen:

Die aktualisierte Satzung ist abrufbar unter:
<http://www.uni-klu.ac.at/rechtabt/inhalt/254.htm>

1. TEIL A: Organisatorische Regelungen

§ 1 (2) lautet:

An der Universität Klagenfurt ist das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständige monokratische Organ gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002 die Studienrektorin/der Studienrektor (Teil B § 3).

§ 2 (2)

Umbenennung der bisherigen „Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik“ in „Fakultät für Wirtschaftswissenschaften“, angefügt wird „Fakultät für Technische Wissenschaften“, der letzte Satz entfällt.

§ 3 (3) Z. 7 Änderung durch Streichung deutlich gemacht

Erledigung von Personalangelegenheiten im Namen der Rektorin/des Rektors ~~einschließlich der Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,~~

§ 5 (5) erster Satz neu lautet:

An jedem Institut wird eine Institutskonferenz eingerichtet, deren Sitzungen von der Institutsvorständin/vom Institutsvorstand einzuberufen und zu leiten sind. Die Aufgaben der Institutskonferenz sind insbesondere:

§ 6 (4) entfällt

§ 7 Die Auflistung der Zentralen Service-Einrichtungen erfolgt alphabetisch.

Zusätzlich wird eingefügt:

• **Administration und Dienstleistungen**

Die Einrichtung Administration und Dienstleistungen hat die Universität, ihre Organisationseinheiten und Organe sowie die Lehrenden und Forschenden bei ihrer Aufgabenerfüllung, die Lernenden in ihren Studien zu unterstützen.

Die Leiterin/Der Leiter führt die Funktionsbezeichnung Generalsekretärin bzw. Generalsekretär. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nimmt die Funktion der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten im Namen der Rektorin/des Rektors für das dieser Zentralen Service-Einrichtung zugeordnete Universitätspersonal wahr und ist für die Koordination der einzelnen Verwaltungsprozesse zuständig. Die Fachaufsicht obliegt den durch die Geschäftsordnung des Rektorats festgelegten Organen.

• **Kinderbüro – Anlaufstelle für Kinderbetreuungsfragen**

Als Service für studierende Mütter und Väter sowie für UniversitätsmitarbeiterInnen ins Leben gerufen, dient das Büro als Anlaufstelle in Fragen der Vereinbarkeit von Studium/Beruf und Elternschaft. Das Kinderbüro bietet allen Eltern individuelle Beratungsleistungen und setzt sich zum Ziel, mit bedarfsorientierten Projekten und Maßnahmen optimale Kinderbetreuungslösungen für den Arbeitsplatz Universität zu entwickeln. Neben der flexiblen Kinderbetreuung, der Sommerferienbetreuung und der Lernbetreuung bietet das Kinderbüro auch Themennachmittage für Eltern und Kinder an.

Die Passage betreffend die Universitätsbibliothek lautet (infolge Eingliederung des Universitätsarchivs):

• **Universitätsbibliothek**

Die Universitätsbibliothek hat folgende Aufgaben:

- Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung der zum Studium und zur Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben erforderlichen Informationsträger und Informationsquellen.
- Teilnahme an Gemeinschaftsunternehmen des österreichischen und internationalen Bibliotheks- und wissenschaftlichen Informationswesens.
- Versorgung der Kärntner Öffentlichkeit mit Fachliteratur im Sinne einer wissenschaftlichen Allgemeinbibliothek, u.a. im Rahmen von Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen.

Die Universitätsbibliothek ist als Zentralbibliothek organisiert. Sie erhält ihre alten Bibliotheksbestände im Sinne der Bewahrung von Kulturgütern. Die Universität wird diese besonderen Bibliotheksbestände nicht veräußern. Die Leiterin/Der Leiter der Universitätsbibliothek führt die Funktionsbezeichnung Bibliotheksdirektorin bzw. Bibliotheksdirektor.

Dem der Universitätsbibliothek eingegliederten Universitätsarchiv obliegt die Erhaltung, Erschließung und Bereitstellung der historischen Überlieferung der Universität und der universitätsgeschichtlichen Sammlungen für Zwecke der Universitätsverwaltung, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange. Es nimmt mit Publikationen, Vorträgen und Ausstellungen aktiven Anteil an der universitäts- und wissenschaftsgeschichtlichen Arbeit und unterstützt fach einschlägige Forschungsprojekte.

Die Passage betreffend die Koordinationsstelle für Frauen- und Geschlechter-Studien und -Forschung wird gestrichen (s. § 8 Abs. 1).

§ 8 erhält eine Absatzzählung; in Abs. (1) erfolgt die bisherige Auflistung der Besonderen Universitären Einrichtungen, zusätzlich erweitert um:

Zentrum für Frauen- und Geschlechter-Studien und -Forschung

Das ZFG umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Förderung von geschlechterdemokratischer Lehre, sowie Konzeption und Durchführung von Frauen- und Geschlechterstudien
- Förderung von geschlechterdemokratischer Forschung, sowie Konzeption und Durchführung von Frauen- und Geschlechterforschung
- StudentInnenförderung durch Angebote im Bereich der geschlechterdemokratischen Bildung
- Nationale und internationale Kooperation und Vernetzung mit Frauen- und Gender-einrichtungen

Das Zentrum für Frauen- und Geschlechter-Studien und -Forschung ist eine Organisationseinrichtung gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 UG 2002. Die weiteren in § 19 Abs. 2 Z 7 UG 2002 definierten Aufgaben der Gleichstellung und Frauenförderung werden durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und die Fachabteilung für Gleichstellung, Frauenförderung und Diskriminierungsschutz erfüllt.

(2) – (5) beinhalten analoge Regelungen zu den Instituten (§ 5) bzw. zu den Besonderen Fakultären Einrichtungen (§ 9):

- (2) An jeder Besonderen Universitären Einrichtung ist eine Organisationseinheits-Konferenz (OE-Konferenz) einzurichten, die von der Leiterin/vom Leiter der Organisationseinheit einzuberufen und zu leiten ist. Die Aufgaben der OE-Konferenz sind insbesondere:
 - a) Stellungnahme zum Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Besonderen Universitären Einrichtung an das Rektorat für die Besetzung des Amtes der Leiterin/des Leiters der Organisationseinheit und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
 - b) Erarbeitung von allgemeinen Empfehlungen über die Arbeitsorganisation an der Organisationseinheit, insbesondere hinsichtlich des Rechts zur Benutzung der Geräte und sonstiger Ausstattungsgegenstände.
 - c) Diskussion der Zielvereinbarungen mit der Fakultät.
 - d) Diskussion der die Organisationseinheit betreffenden Studienangelegenheiten.
 - e) Diskussion des jährlichen Berichtes der Organisationseinheit an die Rektorin/den Rektor betreffend die Evaluation gemäß Teil C § 3 dieser Satzung.
 - f) Anforderung von Berichten und Informationen der Leiterin/des Leiters der Organisationseinheit zu bestimmten Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereiches.
 - (3) Der OE-Konferenz gehören an:
 - a) Die der Organisationseinheit zugeordneten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 97 Abs. 1 UG 2002. Sollte keine Universitätsprofessorin bzw. kein Universitätsprofessor zugeordnet sein, ist die Rektorin/der Rektor Mitglied der OE-Konferenz.
-

- b) In gleicher Zahl bzw. mindestens zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der der Organisationseinheit zugeordneten Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten bzw. der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb, sofern eine Zuordnung erfolgt ist.
 - c) In gleicher Zahl bzw. mindestens zwei Studierende.
 - d) Eine Vertreterin/Ein Vertreter der Allgemeinen Bediensteten, sofern eine Zuordnung erfolgt ist.
- (4) Ist der Organisationseinheit nur eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor gemäß § 97 Abs. 1 UG 2002 zugeordnet, so führt diese/dieser zwei Stimmen in der OE-Konferenz.
- (5) Die Leiterin/Der Leiter der Organisationseinheit und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Organisationseinheit aus dem in § 97 Abs. 1 und § 122 Abs. 5 UG 2002 bestimmten Kreis für eine Funktionsperiode von 2 Jahren einzusetzen. Die OE-Konferenz ist dazu zu hören. Die Stellungnahme der OE-Konferenz ist dem Rektorat bekannt zu machen.

§ 9 erhält eine Absatzzählung; die bisherige Passage des § 9 wird Inhalt des Abs. (1). Abs. (2) – (6) enthalten analoge Regelungen zu den Instituten (§ 5) bzw. zu den Besonderen Fakultären Einrichtungen (§ 9).

- (1) Besondere Fakultäre Einrichtungen sind Organisationseinheiten, die innerhalb einer Fakultät spezifische Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnehmen, die nicht den Instituten dieser Fakultät übertragen sind.
- (2) Die an einer Fakultät eingerichteten Besonderen Fakultären Einrichtungen sind im Organisationsplan festgelegt. Eine Untergliederung der Besonderen Fakultären Einrichtung ist nicht möglich.
- (3) An jeder Besonderen Fakultären Einrichtung ist eine Organisationseinheit-Konferenz (OE-Konferenz) einzurichten, die von der Leiterin/vom Leiter der Organisationseinheit einzuberufen und zu leiten ist. Die Aufgaben der OE-Konferenz sind insbesondere:
- a) Stellungnahme zum Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Besonderen Fakultären Einrichtung an das Rektorat für die Besetzung des Amtes der Leiterin/des Leiters der Organisationseinheit und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
 - b) Erarbeitung von allgemeinen Empfehlungen über die Arbeitsorganisation an der Organisationseinheit, insbesondere hinsichtlich des Rechts zur Benutzung der Geräte und sonstiger Ausstattungsgegenstände.
 - c) Diskussion der Zielvereinbarungen mit der Fakultät.
 - d) Diskussion der die Organisationseinheit betreffenden Studienangelegenheiten.
 - e) Diskussion des jährlichen Berichtes der Organisationseinheit an die Rektorin/den Rektor betreffend die Evaluation gemäß Teil C § 3 dieser Satzung.
 - f) Anforderung von Berichten und Informationen der Leiterin/des Leiters der Organisationseinheit zu bestimmten Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereiches.
- (4) Der OE-Konferenz gehören an:
- a) Die der Organisationseinheit zugeordneten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 97 Abs. 1 UG 2002. Sollte keine Universitätsprofessorin bzw. kein Universitätsprofessor zugeordnet sein, ist die Dekanin/der Dekan Mitglied der OE-Konferenz.
 - b) In gleicher Zahl bzw. mindestens zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der der Organisationseinheit zugeordneten Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten bzw. der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb, sofern eine Zuordnung erfolgt ist.
 - c) In gleicher Zahl bzw. mindestens zwei Studierende.
-

- d) Eine Vertreterin/Ein Vertreter der Allgemeinen Bediensteten, sofern eine Zuordnung erfolgt ist.
- (5) Ist der Organisationseinheit nur eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor gemäß § 97 Abs. 1 UG 2002 zugeordnet, so führt diese/dieser zwei Stimmen in der OE-Konferenz.
- (6) Die Leiterin/Der Leiter der Organisationseinheit und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Organisationseinheit aus dem in § 97 Abs. 1 und § 122 Abs. 5 UG 2002 bestimmten Kreis für eine Funktionsperiode von 2 Jahren einzusetzen. Die OE-Konferenz ist dazu zu hören. Die Stellungnahme der OE-Konferenz ist dem Rektorat bekannt zu machen.

§ 10 entfällt

§ 13 Abs. 6 wird durch folgende Passage ersetzt

Für die Wahl der Vertreter/innen der in Teil A § 4 Abs. 4 Z. 3, 5 und 6 bzw. Teil A § 5 Abs. 6 lit. b und d bzw. Teil A § 8 Abs. 3 lit. b und d bzw. Teil A § 9 Abs. 4 lit. b und d der Satzung genannten Personengruppen ist die Wahlordnung des Senats sinngemäß anzuwenden.

2. TEIL B: Studienrechtliche Bestimmungen

Nach § 1 wird eingefügt:

§ 1a Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

Studierende haben die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten. Die Einhaltung ist, insbesondere zur Verhinderung von Plagiaten, von der Universität zu überprüfen. Nähere Bestimmungen, insbesondere auch zu den im Falle des Verstoßes gegen diese Regeln einzuleitenden Maßnahmen, erlässt das Rektorat im Einvernehmen mit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor und dem Senat.

Nach § 3 wird eingefügt:

§ 3a Studienprogrammleiterin bzw. Studienprogrammleiter

- (1) Für jedes Studium bzw. für Studien, die fachlich eng miteinander verwandt sind, sowie für die Gesamtheit der interdisziplinären Studien, ist von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor eine Studienprogrammleiterin bzw. ein Studienprogrammleiter zu ernennen. Für Studien, die mehr als 300 Studierende umfassen, können ein bis zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Studienprogrammleiterin bzw. des Studienprogrammleiters ernannt werden. Die Ernennung hat in Absprache mit den Leiterinnen bzw. Leitern der Organisationseinheiten zu erfolgen, die an der Durchführung des jeweiligen Studiums beteiligt sind.
- (2) Die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums sowie die fachspezifischen Anteile des Doktoratsstudiums können der Zuständigkeit der Studienprogrammleiterin bzw. des Studienprogrammleiters übertragen werden, die bzw. der die damit unmittelbar verwandten Studien betreut. Für die allgemeine pädagogische Ausbildung und das fächerübergreifende Projektstudium ist eine gemeinsame Studienprogrammleiterin bzw. ein gemeinsamer Studienprogrammleiter zu ernennen.
- (3) Die Studienprogrammleiterin bzw. der Studienprogrammleiter wird von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor mit der Durchführung und Koordination der folgenden Aufgaben beauftragt:
1. Organisation des jeweiligen Lehrangebots und Verwaltung des Lehrbudgets,
 2. Anerkennung von Prüfungen gem. § 78 UG 2002,
 3. Anerkennung von Magister- und Diplomarbeiten gem. § 85 UG 2002,
 4. Entgegennahme von Anmeldungen zu Fachprüfungen und kommissionellen Prüfungen,
-

5. Zusammenstellung von Prüfungssenaten,
 6. Festsetzung von Prüfungsterminen und Anmeldefristen,
 7. Sicherstellung einer ausreichenden Zahl von Plätzen für Lehrveranstaltungen mit einer begrenzten Anzahl von Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern,
 8. Abgabe von Stellungnahmen zu Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium,
 9. Abgabe von Stellungnahmen zu Anträgen auf Tausch von Lehrveranstaltungen,
 10. Vorbereitende Planungstätigkeit für die Entwicklung, Änderung bzw. Erstellung von Curricula.
- (4) In den unter Abs. 3 genannten Angelegenheiten entscheidet die Studienprogrammleiterin bzw. der Studienprogrammleiter im Namen der Studienrektorin bzw. des Studienrektors. Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor führt dabei die Fachaufsicht und kann Weisungen erteilen, die auf Verlangen der Studienprogrammleiterin bzw. des Studienprogrammleiters schriftlich auszufertigen sind.
 - (5) Die unter Abs. 3 genannten Aufgaben können mit Ausnahme der unter der Z 1 genannten zwischen der Studienprogrammleiterin bzw. dem Studienprogrammleiter und deren bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern aufgeteilt werden. Im Falle des Lehramtsstudiums sowie des Doktoratsstudiums können einzelne der unter Abs. 3 genannten Aufgaben auch an Personen delegiert werden, die nicht die Funktion einer Studienprogrammleiterin bzw. eines Studienprogrammleiters innehaben.
 - (6) Eine Studienprogrammleiterin bzw. ein Studienprogrammleiter oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter kann von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor in begründeten Fällen ihrer bzw. seiner Funktion enthoben werden.
 - (7) Die Abgeltung der Studienprogrammleitung erfolgt durch eine Reduktion der Lehrverpflichtung im Ausmaß von zwei Semesterstunden pro Studienjahr oder durch eine Remuneration im entsprechenden Ausmaß.

§ 4 entfällt in der bisherigen Form und wird wie folgt ersetzt:

§ 4 Curricularkommissionen

- (1) Für jedes Studium bzw. für Studien, die fachlich eng miteinander verwandt sind, sowie für die Gesamtheit der interdisziplinären Studien, ist vom Senat eine Curricularkommission einzurichten. Deren Größe ist auf Vorschlag der Leiterinnen bzw. Leiter der Organisationseinheiten festzulegen, die an der Durchführung der jeweiligen Studien in relevantem Ausmaß beteiligt sind. Die Curricularkommissionen sind mit Ausnahme der interfakultären und interuniversitären Curricularkommissionen einer Fakultät zuzuordnen.
 - (2) Die Curricularkommissionen setzen sich im Verhältnis 3:2, 4:3, 5:4, 6:5 (für stark interdisziplinär ausgerichtete Studien) oder 8:7 (für das Lehramtsstudium) aus Vertreterinnen und Vertretern der beiden Gruppen (1. Lehrende, 2. Studierende) zusammen:
 1. Lehrende
 - a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002),
 - b) Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002),
 2. Studierende (§ 94 Abs. 1 Z 1 UG 2002).
 - (3) Die Vertreterinnen und Vertreter der unter Abs. 2 Z 1 genannten Gruppe werden vom Senat auf Vorschlag der Leiterinnen bzw. Leiter der Organisationseinheiten und nach Anhörung der Dekaninnen bzw. Dekane der fachlich zuständigen Fakultäten für eine der Funktionsperiode des Senats entsprechende Funktionsperiode bestimmt. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens eine Vertreterin bzw. ein
-

Vertreter aus dem Kreis der unter Abs. 2 Z 1. lit. b genannten Personen stammt und mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter (bzw. bei einem Verhältnis von 8:7 mindestens zwei) eine Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 Abs. 1 UG 2002 besitzt (bzw. besitzen).

- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden von den zuständigen Organen nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 entsendet.
- (5) Auf dem jeweils entsprechenden Weg ist für jedes Mitglied der Curricularkommission ein Ersatzmitglied zu ernennen.
- (6) Es ist erforderlich, dass die Lehrenden in den Pflichtfächern der jeweiligen Studien tätig und die Studierenden für das jeweilige Studium zugelassen sind. Ungeachtet dieser Bestimmung sind jedoch in Studien, die in den Pflichtfächern einen relevanten Anteil von Service-Fächern enthalten, Vertreterinnen bzw. Vertreter dieser Fächer in einem entsprechenden Ausmaß zu berücksichtigen.
- (7) Die Studienprogrammleiterin bzw. der Studienprogrammleiter der betreffenden Studien ist, falls sie bzw. er nicht ohnedies der Curricularkommission angehört, als Mitglied mit beratender Stimme zu kooptieren. Eine Trennung der Funktion der Studienprogrammleiterin bzw. der Studienprogrammleiters und der Sprecherin bzw. des Sprechers der Curricularkommission sollte angestrebt werden.
- (8) Die konstituierende Sitzung wird von der Senatsvorsitzenden bzw. vom Senatsvorsitzenden einberufen. Die Kommission wählt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher; diese bzw. dieser lädt in Folge zu den weiteren Sitzungen ein und leitet sie.
- (9) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor und die Vizestudienrektorin bzw. der Vizestudienrektor sind zu den Sitzungen der Curricularkommissionen als Auskunftspersonen einzuladen.
- (10) Die Curricularkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend ist.
- (11) Die Curricularkommission hat folgende Aufgaben:
 1. Erstellung der Curricula (siehe § 18),
 2. Änderung der Curricula (siehe § 19),
 3. Diskussion von Studienangelegenheiten,
 4. Beratung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors bei Entscheidungen über studienrechtliche Angelegenheiten in erster Instanz,
 5. Beratung des Senats bei Entscheidungen in zweiter Instanz in studienrechtlichen Angelegenheiten,
 6. Beratung des Rektorats
 7. Wahl und Abberufung der Sprecherin bzw. des Sprechers aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a und b,
 8. Wahl und Abberufung der stellvertretenden Sprecherin bzw. des stellvertretenden Sprechers; die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher kommt aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 2
- (12) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 36 (5) lautet (Änderungen durch Unterstreichung kenntlich gemacht):

Die abgeschlossene Magister- bzw. Diplomarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Magister- bzw. Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor die Magister- bzw. Diplomarbeit auf Antrag der bzw. des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 2 oder 3 zur Beurteilung zuzuweisen.

§ 37 (6) lautet (Änderungen durch Unterstreichung kenntlich gemacht):

Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen. Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern gemäß Abs. 3 und 4 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahen verwandten Fach zu entnehmen.

60.2 ÄNDERUNG DES CURRICULUMS FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG „PSYCHOANALYTIC OBSERVATIONAL STUDIES: PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG UND LERNEN“

Der Senat hat am 06.12.2006 den Beschluss der gem. § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 UG 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Kommission, mit dem das Curriculum für den o.g. Universitätslehrgang geändert wird, genehmigt.

Der Pkt. 10 des im Mitteilungsblatt vom 05.04.2006, 13. Stück, Nr. 110.2 – 2005/2006, verlautbarten Curriculums lautet daher wie folgt:

„10. Lehrgangsabschluss

Nach Abschluss des Lehrganges erhalten alle Teilnehmer/innen ein Abschlusszeugnis über die von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen. Teilnehmer/innen, die den Lehrgang mit Erfolg abschließen, erwerben einen postgraduate Master Abschluss: „MA in Psychoanalytic Observational Studies“ (MPOS) Der Abschluss ist mit jenem der Tavistock Clinic, London und der University of East London vergleichbar. Dadurch soll die internationale Vergleichbarkeit und Anerkennung für den Titel „MA in Psychoanalytic Observational Studies“ (MPOS) gewährleistet werden.“

60.3 ÄNDERUNG DES CURRICULUMS FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG „PROJEKTMANAGEMENT“

Der Senat hat am 06.12.2006 den Beschluss der gem. § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 UG 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Kommission, mit dem das Curriculum für den o. g. Universitätslehrgang geändert wird, genehmigt.

Geändertes Curriculum siehe [BEILAGE 1](#).

Der Vorsitzende des Senates
Univ.-Prof. Dr. Oliver Vitouch

61. ARBEITSKREIS FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN – ERGEBNIS DER WAHL EINER/EINES VORSITZENDEN DES ARBEITSKREISES FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN

Am 24.11.2006 wurde

**Frau Mag.^a Maria Theresia Semmelrock-Picej
zur Vorsitzenden**

des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gewählt.

Die Vorsitzende des Arbeitskreises für
Gleichbehandlungsfragen
Mag.^a Maria Theresia Semmelrock-Picej

62. VERLAUTBARUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DER FAKULTÄTSKONFERENZ DER FAKULTÄT FÜR TECHNISCHE WISSENSCHAFTEN

Die Geschäftsordnung wurde am 13.12.2006 von der Fakultätskonferenz der Fakultät für Technische Wissenschaften beschlossen und wird wie folgt kundgemacht:

Geschäftsordnung siehe [BEILAGE 2](#).

Der Gründungsbeauftragte
Univ.-Prof. DI Dr. Martin Hitz

63. FAKULTÄTSKONFERENZ DER FAKULTÄT FÜR INTERDISZIPLINÄRE FORSCHUNG UND FORTBILDUNG – NACHNOMINIERUNG EINES MITGLIEDES DER PERSONENGRUPPE DER WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER/INNEN IM FORSCHUNGS- UND LEHRBETRIEB

Frau Ao. Univ.-Prof. Dr. Christine Wächter wird ab 01.01.2007 anstelle von Frau Prof. Mag. Dr. Marlies Krainz-Dürr nachnominiert.

Der Dekan
O. Univ.-Prof. Dr. Roland Fischer

64. EINLADUNG ZUM HABILITATIONSVORTRAG VON FRAU DR. DAGMAR WERNITZNIG

Der Habilitationsvortrag von Frau Dr. Dagmar Wernitznig findet am

**Mittwoch, 21. März 2007
um 11.00 Uhr
im Raum z-212 (Sitzungszimmer des Senats)**

statt.

Das Thema des Vortrags lautet „Cultures in Contact, Cultures in Conflict: The Early Colonies“. Gemäß Teil C § 2 Abs. 12 (lit. b) der Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt ist der Vortrag öffentlich.

Der Vorsitzende der Habilitationskommission
Univ.-Prof. Dr. Jörg Helbig

65. ENTSENDUNG VON STUDIERENDEN

WEITERBILDUNGSKOMMISSION

Vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden wurden folgende studentische Mitglieder in die Weiterbildungskommission entsendet:

Stud. Mag. Daniela Ebner
Stud. Daniel Gunzer

Die Vorsitzende der Universitätsvertretung
Stephanie Adenberger

66. AUSSCHREIBUNG EINES WISSENSCHAFTSPREISES UND VON FÖRDERPREISEN DER DR. ALOIS MOCK-EUROPA-STIFTUNG

Der **Dr. Alois Mock-Wissenschaftspreis** (€ 2.500,-) und die **Dr. Alois Mock-Förderpreise** (zwei Förderpreise zu je € 500,-) werden zur einmaligen Förderung ei-

ner wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit, Dissertation, Habilitation o.ä.) vergeben, die sich mit europarelevanten Themen, insbesondere mit der Idee der friedlichen Integration der Völker Europas im Rahmen gesamteuropäischer Institutionen mit der Zielrichtung der dauerhaften Sicherung von Frieden und Wohlstand in Europa beschäftigt (Einreichung bis 15. Februar 2007).

Die Ausschreibungsbedingungen zum Wissenschaftspreis und zu den Förderpreisen der Dr. Alois Mock-Europa-Stiftung sind unter www.alois-mock.at abrufbar.

67. AUSSCHREIBUNG EINER FREIEN STELLE AN DER ALPEN-ADRIA-UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt schreibt gem. §§ 107 Abs. 1 i.V.m. 128 Universitätsgesetz 2002 folgende Stelle aus:

Sekretärin/Sekretär

am Institut für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung, Fakultät für Kulturwissenschaften, im Beschäftigungsausmaß von 50 % (Basis v3/2), für die Dauer einer Karenzierung (längstens bis 31. Jänner 2008). Voraussichtlicher Beginn des Angestelltenverhältnisses ist der **1. Februar 2007**.

Der **Aufgabenbereich** umfasst:

Abteilungssekretariat (50%)

- Verwaltung und Organisation des Sekretariats
- Selbständige Büroorganisation für Forschung, Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltung
- Abteilungsübergreifende Administration des Budgetwesens des Instituts

Erforderliche Kenntnisse bzw. Qualifikationen:

- Einschlägige Ausbildung
- Organisationserfahrung
- Sekretariatspraxis
- Gute EDV-Kenntnisse (Word, Excel, Powerpoint, Access, Internet, SAP)
- Kenntnisse in der Verwaltung von Datenbanken
- Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere Englisch

Erwünscht sind:

Team- und Kommunikationskompetenz, Selbständigkeit, Eigeninitiative, Genauigkeit, Flexibilität, Leistungsbereitschaft und Sensibilität für das Aufgabenfeld. Interesse an Weiterbildung

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die geforderten Qualifikationskriterien erfüllen, werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis **10. Jänner 2007** an die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Referat für Personal- und Organisationsentwicklung, Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt, zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung von entstandenen Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.
